

F R Ü H I N T E R V E N T I O N



B E I E R S T A U F F Ä L L I G E N
D R O G E N K O N S U M E N T E N

 www.lwl-ks.de · www.lwl-fred.de

ARBEITSMATERIALIE II

Vereinbarungen zur Kooperation beim Suchtpräventionsprogramm FreD

zwischen

(Träger) und

(Polizeiinspektion)

Zielgruppe von FreD

FreD (Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten) wendet sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die im Zusammenhang mit ihrem Drogenkonsum aufgefallen sind und nun Schwierigkeiten mit der Polizei, der Schule oder auch am Ausbildungs-/ Arbeitsplatz zu erwarten haben.

Die Jugendlichen sind im Alter zwischen 14 und 21 Jahren (in Ausnahmefällen 13 und bis 25 Jahre).

Gesetzliche Grundlagen

Die Kooperation erfolgt auf den Grundlagen des
– § 31 a Betäubungsmittelgesetz (BtmG):
folgenlose Einstellung des Verfahrens

sowie

– § 45 Jugendgerichtsgesetz (JGG):
Weisung zu einem sozialen Trainingskurs.

Zugangsweg über die Polizei

- Ein/e Jugendliche/r wird bei der Polizei im Zusammenhang mit dem Besitz (einer geringen Menge) von illegalen Drogen auffällig.
- In der Polizeidienststelle werden der/dem Jugendlichen im Rahmen der Vernehmung folgende Unterlagen ausgehändigt:
 - das Anschreiben der Polizei (unter anderem „... bitte nehmen Sie innerhalb von drei Wochen Kontakt zu FreD auf“),
 - der Vordruck "Teilnahmebescheinigung an FreD" sowie
 - ein FreD Flyer (für potentielle Teilnehmer/innen),

zusätzlich mit dem mündlichen Hinweis, dass eine Teilnahme an FreD zumindest strafmildernd berücksichtigt wird und in vielen Fällen zur vollständigen Einstellung des Verfahrens führen kann.

- Eine Kopie des Anschreibens der Polizei wird dem Protokoll beigefügt, das an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wird. Geht die Teilnahmebescheinigung während der im Anschreiben genannten Frist ("binnen 3 Wochen") plus einer Wartezeit von weiteren 5 Wochen bei der Staatsanwaltschaft ein, wird das Verfahren in den meisten Fällen eingestellt (§ 31a BtmG, § 153f. StPO).
- Geht keine Teilnahmebescheinigung innerhalb von 2 Monaten ab Datum des Aufgriffs durch die Polizei bei der Staatsanwaltschaft ein, wird nach nochmaliger Prüfung des Falles
 - das Verfahren ggf. eingestellt (§ 31a BtmG, § 153f. StPO),
 - eine Weisung zur Teilnahme am FreD-Kurs erteilt (§ 45 Abs. 2,3 JGG) oder
 - eine andere Maßnahmen eingeleitet.

Bescheinigung der Teilnahme

- Die Teilnahmebescheinigung dient der Rückmeldung der/des Beschuldigten an die Staatsanwaltschaft über eine Teilnahme bzw. Nicht-Teilnahme oder Abbruch der Teilnahme an FreD.
- Eine Teilnahmebescheinigung wird nur dann ausgestellt, wenn die/der Jugendliche den gesamten Kurs (acht Stunden) einschließlich des "Intake-Gesprächs" besucht hat. In begründeten Fällen kann ein verpasster Teil des Kurses mit einer Hausaufgabe nachgeholt werden.
- Falls die/der Jugendliche im "Intake-Gespräch" die Empfehlung erhält, nicht an FreD teilzunehmen, sondern evtl. weiterführende Hilfen der Suchthilfe (ambulante Therapie, Entzug, etc.) in Anspruch zu nehmen, wird dies auf der Teilnahmebescheinigung handschriftlich vermerkt.
- Eine Teilnahmebescheinigung enthält nur die folgenden Informationen: „..., geboren am ... hat vom ... bis ... am FreD-Kurs teilgenommen.“ - Datum, Stempel der Institution und Unterschrift des Kursleiters/der Kursleiterin.
- Die Bescheinigung wird auf Wunsch der/des Jugendlichen an die Staatsanwaltschaft gefaxt.

(Datum, Unterschrift Projektmanager/in)

Datenschutz

- Über die Information zur (Nicht-) Teilnahme hinaus gilt die gesetzliche Schweigepflicht.

Die _____
(Name der kursdurchführenden Institution) gibt keine weiteren Informationen bezüglich eines Jugendlichen an Dritte weiter.

Zuständigkeiten und Kommunikationswege

- Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Angebotes FreD liegt bei

(Name/Institution des Projektträgers).

- Es wird eine Steuerungsgruppe eingesetzt, die aus folgenden Personen bzw. Institutionen besteht: _____
- Die Steuerungsgruppe trifft sich nach der Implementierungsphase in halbjährlichem Rhythmus. Der/die Projektmanager/in lädt dazu ein.
- Falls sich Änderungen im Ablauf des Projektes ergeben, wird der/die Projektmanager/in frühzeitig darüber informieren.
- Alle am Projekt Beteiligten sichern zu, dass sie sich bei auftauchenden Schwierigkeiten, welche die Kooperation betreffen, gegenseitig informieren und gemeinsam nach Lösungen suchen.

(Datum, Unterschrift des Ansprechpartners bei der Polizei)

Teile dieses Beispiels einer Vereinbarung wurden übernommen mit freundlicher Genehmigung der Jugendberatung und Suchthilfe Am Merianplatz, Frankfurt a. M. (JBS)

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und die Koordinationsstelle Sucht

Die LWL-Koordinationsstelle Sucht wurde 1982 als Teil des Landessuchtprogrammes NRW eingerichtet und gehört zum Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), der in seiner Region (nördliches NRW) als Kommunalverband soziale, gesundheitliche und kulturelle Aufgaben erfüllt.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit 13.000 Beschäftigten für die 8,3 Millionen Menschen in der Region. Die neun kreisfreien Städte und 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des LWL. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband, dessen Aufgaben ein Parlament mit 106 Mitgliedern aus den westfälischen Kommunen gestaltet.

KONTAKT

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Koordinationsstelle Sucht
Warendorfer Str. 27, 48145 Münster
Tel.: 0251 591-3267

www.lwl-ks.de
www.lwl-fred.de
kswl@lwl.org



LWL-Koordinationsstelle Sucht